



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT SJS

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 04, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 26. Februar 2014

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligan-Konkordat); Bericht und Antrag der Kommission SJS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) hat an ihrer Sitzung vom 12. Februar 2014 in Anwesenheit von Regierungsrat Alois Bissig, Polizeikommandant Jürg Wobmann und Milena Bächler, juristische Mitarbeiterin Rechtsdienst, das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligan-Konkordat) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat gestützt auf § 92 des Landratsreglements folgenden Bericht:

1 Ausgangslage

Im Vorfeld der Euro 08 beschloss das Bundesparlament im Rahmen der Teilrevision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der Inneren Sicherheit (BIWS; SR 120) neue Massnahmen gegen die zunehmende Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Da grundsätzlich die Kantone für die Gesetzgebung über präventive Massnahmen im Bereich der Inneren Sicherheit zuständig sind, wurden die bundesrechtlichen Massnahmen durch das Hooligan-Konkordat vom 15. November 2007 abgelöst. Dieses Konkordat ist seit dem 1. September 2010 in sämtlichen Kantonen in Kraft.

Nachdem die Behörden in den letzten Jahren eine Zunahme von gewalttätigen Ausschreitungen im Rahmen von Fussball- und Eishockeyspielen feststellten, hat die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 2. Februar 2012 zahlreiche Änderungen des ursprünglichen Konkordats beschlossen. Kernelemente der Änderung sind die Einführung einer Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Spielklassen, die Regelung der Identitätskontrollen und Personendurchsuchungen durch die Polizei und private Sicherheitsdienste sowie Verschärfungen bei den Rayonverboten und Meldeauflagen.

Das Konkordat wurde wegen Verletzung verschiedener Grundrechte angefochten. Das Bundesgericht hielt in seiner Entscheid vom 7. Januar 2014 fest, dass die allermeisten Bestimmungen des geänderten Konkordats mit den Grundrechten vereinbar seien. Lediglich in zwei Punkten verstosse das Konkordat gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Nach Vorliegen des höchstrichterlichen Urteils hat der Regierungsrat am 21. Januar 2014 entschieden, dem Landrat zu beantragen, die Änderungen des Hooligan-Konkordats zu ratifizieren (RRB Nr. 36).

2 Stellungnahme der Kommission

Vorab ist festzuhalten, dass Nidwalden von den Auswirkungen des Konkordats nur am Rande betroffen ist, weil es keine lokalen Fussball- oder Eishockeyvereine in den obersten Spielklassen gibt. Die Auswirkungen des Konkordats beschränken sich hauptsächlich auf Fussballspiele, bei welchen ein Nidwaldner Team im Rahmen des Cupwettbewerbs auf eine Mannschaft aus der Swiss Football League trifft.

Dennoch erachtet eine grosse Mehrheit der Kommissionsmitglieder die Massnahmen, welche das verschärfte Hooligan-Konkordat vorsehen, als sinnvoll. Namentlich das Rayonverbot wird als probates Mittel zur Verhinderung von gewalttätigen Ausschreitungen bei Fussballspielen anerkannt. Dabei ist es aus rechtsstaatlichen Überlegungen wichtig, dass das Rayon genau abgesteckt und das Verbot – allenfalls superprovisorisch – verfügt wird.

Aus Sicht der Kommission ist es von eminenter Wichtigkeit, dass in Krisensituationen der Staat das Zepter in der Hand hält. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass namentlich die polizeiliche Intervention grundsätzlich auf den öffentlichen Raum beschränkt ist. Dank dem Konkordat wird die Möglichkeit geschaffen, eine polizeiliche Tätigkeit auch innerhalb eines Stadions und mithin im Privatbereich zu ermöglichen.

Wenngleich innerhalb der Kommission der Konsens besteht, dass der friedliche Fan im Rahmen eines Sportanlasses nicht durch gewaltbereite Personen gefährdet werden dürfe, wird die Verschärfung des Konkordats von einem Kommissionsmitglied abgelehnt. Diese Person stellt sich auf den Standpunkt, dass Eingriffe, wie sie gestützt auf das Konkordat zulässig sind, durch ein Gesetz im formellen Sinn und nicht durch eine interkantonale Vereinbarung legitimiert sein sollten.

3 Antrag der Kommission

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 9:1 Stimmen, dem Landratsbeschluss über die Genehmigung der Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zuzustimmen.

Freundliche Grüsse
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT SJS

Leo Amstutz
Präsident

MLaw Michèle Bucher
Kommissionssekretärin